



Bereitstellungstag: 22.12.2017

## **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 21.12.2017 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 05.12.2017 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßeneinträge entfallen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62. 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 21.12.2017

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK – AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR

### Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	vierteljährlich wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Asternweg	1	x				x					x
Kavarinerstraße hinter Haus-Nr. 45 bis Heldstr.	3	x				x			x		
Kavarinerstraße Haus-Nr. 22 (Platz am Rathaus)	1	x				x			x		
Kuhstraße von Hsnr. 1a bis Heidberg	1	x				x					x
Kuhstraße von Heidberg bis Wald	1				x	x					x
Minoritenplatz	1	x				x			x		

Anlage B zu § 1 Ziffer 2 der o.g. Satzung

**Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen**

Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	sechsmal wöchentlich	vierteljährlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Diemstraße	1	x				x					x
Kavarinerstraße von Große Str. bis Koekoekstege	4	x				x	x				
Kavarinerstraße von Haus-Nr. 45 bis Heldstr.	3	x				x			x		
Kavarinerstraße von Koekoekstege bis Haus-Nr. 45	1	x				x		x			
Kuhstraße	1				x	x					x
Kuhstraße, ab Heidberg bis Wald	1		x			x					x
Kuhstraße, Einmündungsbereich Ruppenthaler Weg	1		x			x					x
Kuhstraße von Wilhelm-Fries-Straße bis Heidberg	1	x				x					x
Kuhstraße von Heidberg bis Esperance	1				x	x					x
Kuhstraße, Haus-Nr. 2 bis Heidberg	1	x				x					x